

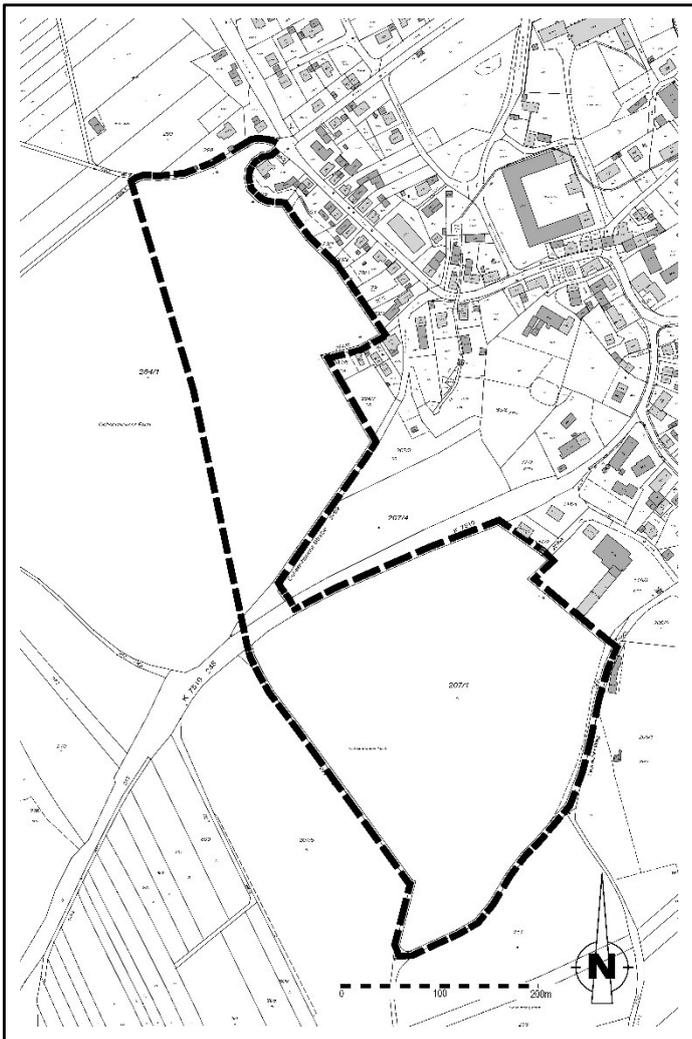
Öffentliche Bekanntmachung

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Sondergebiet Solarpark Mitte“

Der Gemeinderat der Gemeinde Gutenzell-Hürbel hat am 18.03.2024 in öffentlicher Sitzung auf Grund von Änderungen in der Planung den geänderten Entwurf zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Sondergebiet Solarpark Mitte“ in der Fassung vom 18.03.2024 gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 74 Landesbauordnung (LBO) erneut zeitlich verkürzt öffentlich auszulegen (erneuter Auslegungsbeschluss).

Änderungen, die eine erneute öffentliche Auslegung zur Folge hatten:

Auf Grund von Korrekturen in den Bereichen der Wasserschutzzonen und der Einhaltung eines 100 m Korridors zur Wasserschutzgebietszone I (Wasserrfassung) mussten die Baufenster (Bereiche der Modulstandorte) in den Plangebietsbereichen 1 + 2 reduziert werden.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 13,64 ha, mit dem Flurstück Nr. 207/1 und Teilflächen des Flurstückes Nr. 284/1 sowie Teilflächen der Verkehrsflächen K7510, Flurstück Nr. 248 und Ochsenhauser Straße, Flurstück Nr. 248/2,

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Nordosten durch eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 284/1 sowie durch die Flurstücke Nr. 284/8, 284/6, 284/7, 116/2, 207/6 und 116/3 sowie Teilflächen der Verkehrsflächen K7510, Flurstück Nr. 248 und Ochsenhauser Straße, Flurstück Nr. 248/2,
- Im Südosten durch den Laubacher Weg, Flurstück Nr. 252/2,
- Im Südwesten durch die Wegefläche Flurstück Nr. 209, durch Teilflächen des Flurstückes Nr. 284/1 sowie Teilflächen der Verkehrsflächen K7510, Flurstück Nr. 248 und Ochsenhauser Straße, Flurstück Nr. 248/2,
- Im Nordwesten durch die Wegeflurstücke Nr. 286/1 und 662.

Der Planbereich ist im Kartenausschnitt (schwarzgestrichelt umrandet) dargestellt.

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 18.03.2024 vom Stadtplaner Dipl.-Ing. (TU) Rainer Waßmann (PLANWERKSTATT am Bodensee) aus Langenargen.

Ziel und Zwecke der Planung:

Die für das geplante Vorhaben noch zu gründende Betreiber-Gesellschaft BWZ Gutenzell-Hürbel GmbH beabsichtigt auf den derzeit landwirtschaftlichen Nutzflächen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Stromerzeugung zu errichten.

Für das Vorhaben mit der geplanten Nutzung eines Sondergebietes für Photovoltaikanlagen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Mitte“ erforderlich, da sich das Plangebiet im Außenbereich befindet.

Erneute öffentliche Auslegung:

Die erneute öffentliche Auslegung des Plankonzeptes findet in Form einer Planauslage im Bürgermeisteramt Gutenzell-Hürbel, Kirchberger Straße 8 in 88484 Gutenzell-Hürbel vom **25.03.2024 bis 12.04.2024** (je einschließlich) während der üblichen Öffnungszeiten statt. Dabei besteht die Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung.

Bitte beachten Sie, dass an den gesetzlichen Feiertagen das Rathaus nicht geöffnet hat.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen zu Belangen, welche sich aus den Änderungen der Baufenster ergeben, im Bürgermeisteramt Gutenzell-Hürbel abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Hinweise:

Nicht während der Stellungnahmefrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (vgl. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB).

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Über die Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung im Gemeinderat beraten und entschieden.

Umweltbezogene Informationen:

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Sie enthalten folgende Arten **umweltbezogener Informationen:**

Artenschutz

Um potentielle artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen, wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung für das Eingriffsvorhaben und im Anschluss daran entsprechende Kartierungen durch LARS consult (2023) durchgeführt. Auf dieser Basis wurde im Zuge des geplanten Vorhabens ein „Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (LARS consult, 2023) erarbeitet.

Das Plan- bzw. Eingriffsgebiet ist aus naturschutzfachlicher Sicht von eher untergeordneter Bedeutung (hauptsächlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen). Mit Umsetzung des Planvorhabens gehen daher vor allem landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Im Gegenzug werden im Rahmen der grünordnerischen Festsetzungen im Plangebiet neue ökologisch höherwertige Strukturen geschaffen (Extensivgrünland im Untergrund der Module, naturnahe und standortgerechte Heckenpflanzungen sowie Blühstreifen). Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist nach Einhalten der bereits formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zudem eine CEF-Maßnahme notwendig, um Verbotstatbestände nach §§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlichen geschützten Arten (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG auszuschließen, da eine projektbedingt verursachte Betroffenheit der Feldlerche durch das geplante Vorhaben besteht.

Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für keine Tier- oder Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie für keine Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Grundwasserschutz

Das geplante Sondergebiet liegt mit seinen Teilflächen 3 + 4 in der Schutzzone II und mit den Teilflächen 1 + 2 in der Schutzzone III des rechtskräftig am 11.10.2010 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung Gutenzell-Ursprung.

Darüber hinaus grenzen die Teilbereiche 1 + 2 des geplanten Sondergebietes im Osten an den Bereich der Schutzzone I des Trinkwasserschutzgebietes. Hier ist ein 100m Korridor vom Fundament der Erzeugungsanlage (Modulreihen) freizuhalten.

Für eine Genehmigungsfähigkeit des Projektes sind die fachlichen Voraussetzungen zu erfüllen und mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Kulturdenkmale

Unter den Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ sollen nach UVP-G-Anlage 4 Abs. 4 b) u. a. die Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und die Auswirkungen auf Kulturlandschaften abgehandelt werden.

Im Plangebiet selbst sind keine Boden-, Bau- oder Kulturdenkmale bekannt. Östlich in rund 200 m Entfernung liegt das als Kulturdenkmal geschützte ehemalige Kloster Zisterzienserinnen-Reichsabtei Gutenzell St. Cosmas und Damian. Hierbei handelt es sich um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung (von der Regionalplanung als raumwirksames Kulturdenkmal eingestuft).

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des gem. § 15 Abs. 3 DSchG geschützten Umgebungsbereichs des ehemaligen Klosters, wird das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ im Bestand als „hoch“ eingestuft.

In Bezug auf die projektbedingt verursachten Auswirkungen auf das nahe gelegene Kloster Zisterziensinnen-Reichsabtei Gutenzell St. Cosmas und Damian (raumwirksames Kulturdenkmal) wird nach Erstellung einer Fotomontage deutlich, dass nach Entwicklung einer funktional wirksamen Randeingrünung (Baum- und Strauchhecke im Osten des Projektgebietes) mit mindestens 8 m Höhe die Freiflächen-PV-Anlage von Osten bzw. im Hintergrund der Klosteranlage kaum noch einsehbar bzw. zu erkennen ist.

Die Beeinträchtigungen auf das Kloster durch die Neuschaffung negativer Blickbezüge kann durch die vorgesehene Eingrünung auf ein nicht erhebliches Ausmaß reduziert werden. Dabei ist insbesondere auch die Ausrichtung der PV-Module nach Süden zu berücksichtigen (in Richtung des Klosters zeigen nur die Rückseiten der Modultische, keine Blendwirkungen).

Negative projektbedingte Auswirkungen auf die innerhalb des Plangebietes bestehenden Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der gegenständlichen Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter mit „mittel“ zu bewerten.

Umweltbericht

Das Plangebiet wird hauptsächlich von intensiv genutzten Ackerflächen geprägt. Mittig durch das Plangebiet verläuft von Westen nach Osten die K 7510 (Edelbeurer Straße), zudem zweigt die Ochsenhauser Straße von der K 7510 nach Nordosten ab und verläuft ebenfalls recht mittig durch das Plangebiet. Insbesondere die K 7510 wird von straßenbegleitenden Gehölzen gesäumt. Im Südosten begrenzen ebenfalls Gehölze (v.a. Bäume) das Plangebiet, während sich nach Westen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen erstrecken. Im Norden begrenzt die Straße „Auf der Steige“ das Plangebiet, östlich wiederum schließt an den Untersuchungsraum der (topographisch deutlich tiefer gelegene) Ortsrand der Gemeinde Gutenzell-Hürbel.

Ziel der Planung ist die Umnutzung der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu einer Freiflächen-PV-Anlage zur künftigen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.

Die Gesamtbilanz der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gemäß ÖKVO Baden-Württemberg zeigt, dass der projektbedingt verursachte Eingriff – vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde - vollständig ausgeglichen wird, es ergibt sich durch die Planungen und die angestrebten Zielzustände der Biotoptypen sogar ein deutlicher Ökopunkte-Überschuss. Da es im Landkreis Biberach nicht erlaubt ist, die durch die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland im Bereich der Modultische entstehenden Ökopunkte als handelbares Ökokonto zu verwenden und als Ausgleich für andere Eingriffe anzurechnen, wird der generierte Überschuss nicht weiterverwendet.

Das Plangebiet sowie dessen unmittelbare Umgebung bietet aufgrund der Biotopausstattung einigen Tierarten (u.a. Brutvögel und Fledermäuse) einen (potenziellen) Lebensraum, weshalb aus artenschutzrechtlicher Sicht folgende Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig sind, um Verbotstatbestände nach §§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlichen geschützten Arten (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG auszuschließen.

Elektronische Information:

Der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen können auch über die Homepage der Gemeinde Gutenzell-Hürbel unter www.gutenzell-huerbel.de eingesehen werden.

Gutenzell-Hürbel, den 22.03.2024

gez. Thomas Jerg
Bürgermeister